

Deckungserweiterungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung bzw. Maschinen- und Sach- Betriebsunterbrechungsversicherung von Biogasanlagen (zu Allianz TVBUB 2011)

1. Unterbrechungsschäden infolge Beschädigung oder Zerstörung der Fermenterbiologie (ohne vorhergehenden Sachschaden am Fermenter bzw. an den maschinellen Einrichtungen im oder direkt am Fermenter)

2. Mehrkostenversicherung zur Aufrechterhaltung des biologischen Prozesses

- Fassung April 2021 -

TV 0570/01

1.1. Fermenterbiologie

1.1.1. Abweichend von Nrn. 2.3 und 5.1 der „Besonderen Bestimmungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung bzw. Maschinen- und Sach-Betriebsunterbrechungsversicherung von Biogasanlagen“ leistet der Versicherer Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge unvorhergesehener Beschädigung oder Zerstörung der Fermenterbiologie ohne vorhergehenden Sachschaden am versicherten Fermenter selbst oder der im oder direkt am Fermenter installierten maschinellen Einrichtungen, insbesondere durch „Kippen oder Vergiftung“.

1.1.2. Die Fermenterbiologie gilt als beschädigt oder zerstört, wenn eine Leistungsminderung in der Gasproduktion eintritt. Als Minderleistung gilt, wenn die aktuelle Gasproduktion an fünf hintereinander folgenden Tagen unter 50 % der mittleren Leistung der davorliegenden 90 Tage sinkt.

1.1.3. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden oder deren Vergrößerung durch

- Verstöße gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften;
- vom Versicherungsnehmer vorausgeplante oder behördlich angeordnete Abschaltungen der Biogasanlage;
- Ausfälle des Personals, das die Biogasanlage bedient;

- Umstellung der Produktionsprozesse oder Erprobung/Test von neuen Verfahren;

- Versorgungsengpässe der notwendigen Rohstoffe (wie z.B. zu geringe oder fehlende Rohstofflieferungen);

- Rohstoffe minderer Qualität (wie z.B. verdorbene Rohstoffe);

- Tierkrankheiten oder -seuchen.

- das Vorhandensein von und/oder die Beaufschlagung mit Krankheitserregern mit Ausnahme von Bakterien der Fermenterbiologie

1.2. Jahreshöchstentschädigung

Die Jahreshöchstentschädigung für Unterbrechungsschäden gemäß Nr. 1 beträgt 30.000 EUR.

Soweit im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart, beträgt die Jahreshöchstentschädigung 50.000 EUR.

Alle Schäden die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Eine ggf. vereinbarte Nachhaftung gilt nicht für die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung.

1.3. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

In Ergänzung von Nr. 4 der „Besonderen Bestimmungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung bzw. Maschinen- und Sach-Betriebsunterbrechungsversicherung von

Biogasanlagen“ hat der Versicherungsnehmer bei der Fermenterbiologie die nachstehend aufgelisteten Kriterien durch einen externen Sachverständigen mindestens im Abstand von vier Wochen überprüfen zu lassen:

- Gehalt an Essig- und Propionsäure
- Verhältnis Essigsäure/Propionsäure
- Gehalt an Ammonium-N
- Trockensubstanzgehalt (TS-Gehalt)
- organischer Trockensubstanzgehalt (oTS-Gehalt)

Die Ergebnisse dieser Analyse sind zu bewerten und zu protokollieren. Der Versicherungsnehmer hat die ausgesprochenen Empfehlungen unverzüglich (auf eigene Kosten) umzusetzen und zu protokollieren.

1.4. Wartezeit

Versicherungsschutz besteht nach Ablauf von 90 Tagen nach Versicherungsbeginn (Wartezeit) dieser Deckungserweiterung.

1.5. Ende des Unterbrechungsschadens

Abweichend von Nr. 6 der „Besonderen Bestimmungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung bzw. Maschinen- und Sach-Betriebsunterbrechungsversicherung von Biogasanlagen“ endet der Unterbrechungsschaden mit dem Erreichen der vollen Gasproduktion, spätestens jedoch mit dem Ende der vereinbarten Haftzeit.

Die volle Gasproduktion gilt als erreicht, wenn nach dem Versicherungsfall über einen Zeitraum von 5 hintereinander folgenden Tagen wieder mindestens 80 % der mittleren Leistung der letzten 90 Tage vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erzielt wird.

2. Mehrkostenversicherung zur Aufrechterhaltung des biologischen Prozesses

Ohne, dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf, gelten Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des biologischen Prozesses nach den Bestimmungen der Ziffer 8 der Besonderen Bestimmungen für die Maschinen- und Sach-Betriebsunterbrechungsversicherung von Biogasanlagen mit Gasmotoren / Zündstrahlmotoren bzw. der Besonderen Bestimmungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung von Biogasanlagen mit Gasmotoren / Zündstrahlmotoren mitversichert.